

SATZUNG DES VEREINES

Saarcade e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „SAARcade“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 66540 Neunkirchen-Wiebelskirchen
- 1.3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben des Vereins; Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO, Absatz „steuerbegünstigte Zwecke“).
- 2.2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur von Flipperautomaten.
Der Verein macht sich die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Pflege und Erhaltung dieser historischen Geräte, sowie diese der Öffentlichkeit als Kunst- und Kulturobjekt näher zu bringen, zur Aufgabe.
Die Geschichte dieser Geräte soll entsprechend dokumentiert und in einen historischen, gesellschaftlichen sowie technischen Kontext gestellt werden.
- 2.4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.4.1. Die Einrichtung und den Betrieb von Räumlichkeiten und Ausstellungen, welche geeignet sind, einer interessierten Öffentlichkeit die Entwicklung der Spielgeräte in didaktisch wertvoller Form interaktiv erfahrbar zu machen.
In den Räumen sollen Veranstaltungen stattfinden, die zur Förderung der oben beschriebenen Vereinszwecke auch solchen Flipperinteressierten bekanntgemacht werden, welche noch nicht Vereinsmitglieder sind.
Bei dem Ausstellungsraum handelt es sich weder um eine öffentliche Gaststätte oder gar Spielhalle.
Eine Außenwerbung welche einen solchen Eindruck erwecken könnte ist untersagt.
Die Benutzung von aufgestellten Automaten ist grundsätzlich mit dem Mitgliedsbeitrag bzw. bei Nichtmitgliedern mit dem Eintritt, welcher von der Mitgliederversammlung generell oder für den Einzelfall festgesetzt wird, abgegolten, erfordert also keinen zusätzlichen Geldeinwurf.
Ausnahmen sind hiervon zulässig, insofern die hierbei erzielten Einnahmen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke gespendet werden.
An keinem der Automaten sind Geld- oder Sachpreisgewinne möglich.
Die bei den Veranstaltungen anfallenden Einnahmen dienen zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke.
 - 2.4.2. Öffentliche, interaktive Ausstellung von Spielgeräten, insbesondere Flipperautomaten mit Einblick in den Aufbau und die Funktionsweise der Apparate

- 2.4.3. Restauration und Archivierung von durch den Verein angeschafften oder von Mitgliedern oder Dritten leihweise zur Verfügung gestellten Geräten.
- 2.4.4. Organisation von Workshops und Veranstaltungen rund um das Thema Flipperautomaten
- 2.4.5. Förderung von Kontakten und Informationsaustausch zwischen Sammlern und Interessierten.
- 2.4.6. Bewahrung der Historie und der Begebenheiten der Spielgeräte-Industrie und Sammlergeschichte.
- 2.4.7. Presse und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Flipperautomaten
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Honorierungen begünstigt werden.
- 2.8. Eingebraachte Vermögenswerte, wie zum Beispiel Spenden oder Schenkungen, werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht erstattet. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1.1. Mitglieder können alle geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereines materiell oder ideell fördern und unterstützen.
- 3.1.2. Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren, bzw. beschränkt oder bedingt geschäftsfähige Personen benötigen grundsätzlich die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters sowie eine unterzeichnete Haftungsübernahme dieser für die Beitragsverpflichtungen.
- 3.1.3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag, welcher in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vorstand zu richten ist.
- 3.1.4. Die Aufnahme erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes.
Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
Die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung bedarf in diesem Fall einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Aufnahmebeschluss erhält das Mitglied eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 3.1.5. Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. des Folgemonats des Erhalts der Aufnahmebestätigung. Laufzeiten und Kündigungsfristen sind in der Geschäftsordnung festgelegt
- 3.1.6. Personen, welche sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
Die Ehrenmitgliedschaft ist unbefristet, endet jedoch mit den unter §3.3 genannten Voraussetzungen.

3.2. Rechte und Pflichten des Mitglieds

- 3.2.1. Mitglieder können und sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Geräte zu Veranstaltungen und zur Ausstellung zur Verfügung stellen.
Mitglieder, welche dem Verein Geräte zur Ausstellung und Nutzung zur Verfügung stellen, bzw. sich dazu verpflichtet haben, werden im Folgenden und in der Geschäftsordnung als „Gerätemitglieder“ bezeichnet.
Aufstellplätze für Geräte werden gemäß den vorhandenen Räumlichkeiten nach einem vom Vorstand festgelegten Schlüssel aufgeteilt.
- 3.2.2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und hierzu Zutritt zu erhalten.
Die hierbei geltenden Regelungen sind in der Geschäftsordnung festgehalten.
- 3.2.3. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung des Vereines durch Diskussion, Anträgen sowie Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
- 3.2.4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins jederzeit zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3.2.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- 3.2.6. Jedes Mitglied hat nach einem in der Geschäftsordnung festgelegten Schlüssel bei Veranstaltungen, Öffnungstagen oder sonstigen Vereinstätigkeiten Aufgaben bzw. Arbeitsstunden zu leisten.
Kommt das Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, so können diese auf Beschluss des Vorstandes im Einzelfall auch durch zusätzliche Zahlungen an den Verein abgegolten werden.
- 3.2.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- 3.2.8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle in der Mitgliedschaft begründeten Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein.
- 3.2.9. Weitere Rechte und Pflichten finden sich in der Geschäftsordnung.
- 3.2.10. Es ist den Mitgliedern untersagt, im Namen des Vereines private Geschäftstätigkeiten durchzuführen.

3.3. Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Austritt (§3.3.2.) oder durch Ausschluss (§3.3.3) aus dem Verein.
- 3.3.2. Der Austritt eines Mitgliedes hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand an die Adresse des Vereins zu erfolgen.
Die Kündigungsfrist ist in der Geschäftsordnung festgehalten.
- 3.3.3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder seinen Verpflichtungen oder Beitragszahlungen nicht nachkommt.
Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
Fordert ein Mitglied, dass ein anderes ausgeschlossen wird, dann muss der Vorstand innerhalb von einem Monat entscheiden. Bleibt er untätig oder ist selbst betroffen, dann ist eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dann dort abzustimmen.

- 3.3.4. Der Ausschluss kann erst erfolgen, nachdem dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben worden ist.
Hierzu wird dem Mitglied eine Widerspruchsfrist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses eingeräumt.
Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen bis dahin.
- 3.3.4.1. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.
Das Mitglied, um dessen Ausschluss es geht, sowie Mitglieder, die selbst von dem ausschlusswürdigen Verhalten persönlich betroffen waren, dürfen dabei anwesend sein, haben aber kein Stimmrecht.
- 3.3.5. Der Ausschluss wegen Beitragsrückstandes setzt voraus, dass nach Fälligkeit eine schriftliche Mahnung erfolgt ist, diese einen Hinweis auf den drohenden Ausschluss enthalten hat und nach ihrer Absendung an die letzte dem Vorstand bekanntgemachte Postadresse ein Monat fruchtlos verstrichen ist.

4. Mitgliedsbeiträge / Finanzierung des Vereins

- 4.1. Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben.
Betrag, Fälligkeiten und Zahlungsmodalitäten werden in der Geschäftsordnung festgehalten.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.
- 4.2. Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig, welche in ihrer Höhe einem Monatsbeitrag des betreffenden Mitgliedes, maximal dem eines Vollmitgliedes entspricht.
- 4.3. Weitere erforderliche Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch Spenden, Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen sowie Entgelte durch öffentliche Veranstaltungen und Ausstellungen.
- 4.4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
- 4.4.1. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- 4.4.2. Die Höhe der Umlage darf das Dreifache des Jahresbeitrages eines Mitgliedes nicht übersteigen.
- 4.4.3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4.4.4. Nur wenn sich die Mehrheit der Vereinsmitglieder für den Fortbestand des Vereins entscheidet, kann den Vereinsmitgliedern ausnahmsweise eine Umlagelast zugemutet werden, welche in der Satzung nicht vorgesehen ist.
- 4.4.4.1. Das Vereinsmitglied, dem eine in der Satzung nicht vorgesehene Umlagelast aufgebürdet wird, kann mit der Folge aus dem Verein austreten, so dass die Pflicht zur Zahlung der Umlage entfällt.
Der Austritt muss jedoch in angemessenem, zeitlichem Zusammenhang mit dem Wirksamwerden des Beschlusses zur Erhebung einer Sonderumlage erklärt werden.
- 4.4.5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 4.4.6. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen durch dreiviertel Mehrheit Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder die Abgeltung durch Sachleistungen oder zu leistende Arbeitsstunden beschließen.
- 4.4.7. Bei Erhöhung der Mitgliedsbeiträge steht jedem Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe ein Sonderkündigungsrecht zu. Dies ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen.

5. Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz

- 5.1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß §3 26 bzw. §3 26a des Einkommensteuergesetzes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5.2. Nur Ausgaben, welche vorab vom Vorstand genehmigt wurden, werden auch vom Verein erstattet, sofern sie nachweisbar sind.

6. Organe des Vereins

- 6.1. Organe des Vereines sind:
 - 6.1.1. Der Vorstand (§7)
 - 6.1.2. Die Mitgliederversammlung (§9)

7. Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart) und maximal aus sieben Vereinsmitgliedern.
Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 7.2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser regelt er die weitere interne Aufgabenverteilung und u. a., welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.
- 7.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 7.4. Die Anzahl der Personen, die dieses Organ in der betreffenden Wahlperiode bilden, wird im Zuge der jeweiligen Mitgliederversammlung festgelegt.
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 7.5. Vorstandssitzungen finden mindestens 1-mal jährlich statt.
Die Versammlung kann auch per Video- und/oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
In diesem Fall werden Abstimmungen und Wahlen ebenfalls elektronisch durchgeführt.
Den Vorstandsmitgliedern ist hierzu vom Verein eine geeignete Softwarelösung zur Verfügung zu stellen.
Die Einladung dazu erfolgt schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch den Vorsitzenden oder seines Vertreters.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Einer vorherigen Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 7.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Ausnahmen hiervon sind in jeweils der Satzung festgelegt.
Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
 - 7.6.1. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklärt haben.
Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenfalls schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 7.7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- 7.8. Es wird generell ein Ergebnisprotokoll, auf Antrag auch ein Wortprotokoll oder eine elektronische Aufzeichnung einer Sitzung erstellt. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben, bzw. als Aufzeichnung auch ohne Unterschrift gültig.

8. Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

- 8.1. Die Amtszeit beträgt im Gründungsjahr 1 Jahr, danach 2 Jahre.
- 8.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die unter § 8.1 angegebene Periode gewählt. Es können ausschließlich uneingeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 8.3. Jedes Vorstandsmitglied muss einzeln gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8.4. Für diese Wahlen gilt folgende Sonderregelung:
Um als Kandidat gewählt zu werden benötigt man die zustimmende Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
Für den letzten Kandidaten findet dann ein Bestätigungswahlgang statt.
Vereint der Kandidat mehr NEIN als JA Stimmen auf sich, so ist die Wahl nicht zu Stande gekommen und wird wiederholt.
- 8.5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt worden ist.
- 8.6. Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird durch den Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
Verbleibt nur noch ein Vorstandsmitglied, so vertritt dieses den Verein allein.
Ein Rücktritt aller Vorstandsmitglieder ist nur möglich, wenn dieser vor einer Mitgliederversammlung erklärt und mit ausreichender Zeit vorher angekündigt wird.
- 8.7. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden.
- 8.8. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet ferner vorzeitig durch Rücktritt, der den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber zu erklären ist, sowie durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Diese hat die per Gesetz und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- 9.2. Diese wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einer einfachen Mehrheit einen Leiter.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.
- 9.4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere folgende:
9.4.1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer (§ 7.4, 8.2, 8.3, 8.7, 11.1)
9.4.2. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 3.1.4) und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes (§ 3.3.4.1)
9.4.3. Ernennung von Ehrenmitgliedern. (§ 3.1.6)
9.4.4. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

- 9.4.5. Beschlussfassung zum Betrieb von Vereinsräumlichkeiten und Ausrichten von Veranstaltungen oder an deren Teilnahme.
- 9.4.6. Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen. (§ 4.4.3, 4.4.4)
- 9.4.7. Genehmigung / Kenntnisnahme aller Geschäftsordnungen und Regelwerke für den Vereinsbereich. (§ 12)
- 9.4.8. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts (§ 11.3) und sonstiger Berichte sowie Entlastung des Vorstandes.
- 9.4.9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§ 13.2) und über die Auflösung des Vereins. (§ 14.1)
- 9.5. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Dies erfolgt elektronisch oder schriftlich durch den Schriftführer oder ein Vorstandsmitglied unter Angaben der Tagesordnungspunkte, welche vom Vorstand festgesetzt werden.
- 9.5.1. Die Versammlung kann auch per Video- und/oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

In diesem Fall werden Abstimmungen und Wahlen ebenfalls elektronisch durchgeführt. Den Mitgliedern ist hierzu vom Verein eine geeignete Softwarelösung zur Verfügung zu stellen.
- 9.5.2. Die hierbei zu bewahrende Einladungsfrist beträgt 1 Monat.

Die Frist beginnt mit dem Folgetag des Absendens an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebenen Kontaktdaten.
Es gilt das Datum des Poststempels oder das Sendedatum der elektronischen Nachricht.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 9.5.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder hierzu einen schriftlichen Antrag unter Angaben von Gründen an den Vorstand stellt.

Die Einladung zu dieser Sitzung muss spätestens 2 Wochen nach Eingang des Antrages an die Mitglieder versendet werden.
Der Vorstand kann jedoch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 9.5.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Versammlungstag die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen.

Dies hat beim Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen.
Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn er von mindestens drei Mitgliedern gemeinsam gestellt ist. Ansonsten entscheidet der Vorstand.
Eine aufgrund eines nachträglichen aufgenommen Tagesordnungspunktes zu treffende Beschlussfassung, welche nach dieser Satzung einer besonderen Mehrheit bedarf, ist allerdings nur möglich, wenn dessen Mitteilung an die Mitglieder noch innerhalb der Einberufungsfrist gemäß § 9.5.2 erfolgen kann.
Ist das nicht der Fall, so muss nach § 9.5.3 geprüft werden, ob für den Punkt eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen ist.
- 9.5.5. Über die Annahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- 9.5.6. Jede gemäß der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 9.5.7. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder ab dem 17. Lebensjahr eine Stimme, sofern die Mitgliedschaft nicht ruht.

- 9.5.8. Stimmberechtigte Mitglieder können sich nur durch andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten lassen, wenn diese mindestens 6 Monate dem Verein zugehören.
Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, dem Versammlungsleiter in der Versammlung zu übergebenden Vollmacht.
Ein Mitglied kann maximal drei andere Mitglieder vertreten, also 4 Stimmen auf sich vereinigen.
- 9.5.9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft.
Für Abstimmungen über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.5.10. Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, es wird eine geheime Abstimmung von mindestens einem der anwesenden Mitglieder beantragt.

10. Schriftführer

Die Position des Schriftführers wird, wenn nicht intern im Vorstand geregelt, zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen und Sitzungen, ist eine Niederschrift anzufertigen.
Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

11. Kassenprüfung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens einen Kassenprüfer, welcher weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf.
- 11.2. Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 11.3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstands.

12. Vereinsordnungen

- 12.1. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil, dürfen der Satzung jedoch nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erlassen, geändert oder aufgehoben.
- 12.2. Vereinsordnungen dürfen unter anderem für folgende Zwecke erlassen werden
- 12.2.1. Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen
 - 12.2.2. Festlegung der Rechte und Pflichten der Mitglieder, welche nicht in der Satzung definiert sind.
 - 12.2.3. Regelung Vereinsfinanzen und Mitgliedsbeiträge
 - 12.2.4. Organisation und Förderung von Jugendarbeit
 - 12.2.5. Durchführung und Organisation von Veranstaltungen
 - 12.2.6. Betrieb von Veranstaltungsräumlichkeiten

13. Satzungsänderung

- 13.1. Satzungsänderungen, welche von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden und den Zweck und die Ziele des Vereines nicht verändern, kann der Vorstand von sich aus umsetzen und bedürfen keinem Beschluss durch die Mitgliederversammlung.
Diese müssen jedoch spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt und schriftlich allen Mitgliedern zugestellt werden.
- 13.2. Über Satzungsänderungen oder Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung.
Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 13.3. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn hierauf bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und dieser sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

14. Auflösung des Vereines

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden.
Für diese besondere Beschlussfassung ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Wird die hierfür notwendige Stimmenanzahl aufgrund nichtanwesender Mitglieder nicht erreicht, genügt im 2. Anlauf eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die hierzu notwendige Versammlung ist spätestens 2 Wochen nach der ursprünglichen Versammlung durchzuführen.
Vorschläge zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 14.2. Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der 1. und der 2. Vorsitzende, soweit nichts anderes beschlossen wurde.
- 14.3. Die vorher genannten Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 14.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine Pinball Party e.V., Wittlich; FOR AMUSEMENT ONLY e.V., Rodenbach und freeplay.ruhr e.V., Herten, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

15. Datenschutz im Verein

- 15.1. Der Verein speichert, übermittelt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins, personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 15.2. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung, welche den Mitgliedern zusammen mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt werden.
- 15.3. Mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen sich der Vorstand oder von ihm beauftragte Vereinsmitglieder.

16. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hinweis : Verweise auf Paragraphen ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf Artikel dieser Satzung

Ort, Datum

(Unterschriften)